

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3619**

Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Staatssekretär

Nachrichtlich:

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstraße 10  
24103 Kiel

Kiel, 27. Februar 2012

**Neufassung der Ergänzenden Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft;  
Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes  
Schleswig-Holstein vom 22. Februar 2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die o. a. Grundsätze wurden am 27. 12. 2011 im Amtsblatt Schl.-H. Nr. 52 (S. 979-985) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |  
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

**Minister**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herr Peter Sönnichsen, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, ~~22.~~ Februar 2012

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit komme ich auf die in der Finanzausschusssitzung vom 02. Februar 2012 geäußerte Bitte zurück und übersende Ihnen die „Neufassung der Ergänzenden Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft“. Diese wurden am 27. Dezember 2011 im Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 52 (Seite 979 -985) veröffentlicht und traten mit Wirkung zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jost de Jager

## **Neufassung der Ergänzenden Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft**

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
vom 13. Dezember 2011 - VII 252 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden die ergänzenden Grundsätze vom 01. Oktober 2008 (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 883) neu gefasst:

Einzelbetriebliche Investitionsförderung wird im Rahmen des „Zukunftsprogramms Wirtschaft“ sowohl aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als auch aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durchgeführt.

### **1 Rechtsgrundlagen, Zweck**

Das Land gewährt Zuschüsse für einzelbetriebliche Investitionen nach Maßgabe

- der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission (Verordnung der Kommission Nr. 800/2008 v. 6. August 2008, Amtsbl. EU L 214/3 v. 9. August 2008), in der jeweils geltenden Fassung
- der Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben für im Rahmen des schleswig-holsteinischen Operationellen Programms 2007-2013 kofinanzierte Vorhaben
- der Regelungen des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und
- dieser, den Koordinierungsrahmen der GRW eingrenzenden Regelungen
- sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1** Gegenstand der Förderung sind einzelbetriebliche Investitionsvorhaben, die nach Maßgabe des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW

förderfähig sind.

2.2

Ziel der Förderung ist die Schaffung oder Erhaltung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze, die dauerhaft zu besetzen sind. Teilzeitarbeitsplätze sind nach Maßgabe des geltenden Koordinierungsrahmens in Vollzeit-arbeitsplätze umzurechnen. Für die Förderung wird gegebenenfalls auf ganze Arbeitsplatzzahlen abgerundet.

3

### **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuschüsse werden nur an kleine und mittlere Unternehmen gewährt, deren zu fördernde Betriebsstätte im C-Fördergebiet der GRW liegen muss (vgl. Anlage Ziffer 1 und 2).

Liegen besondere landespolitische Interessen vor, können Zuschüsse auch an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden, deren zu fördernde Betriebsstätten in dem direkt an das A-Fördergebiet angrenzenden Teil des D-Fördergebiets liegen (Zur Abgrenzung des A-Fördergebiets vgl. Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Anhang 12). Besondere landespolitische Interessen liegen insbesondere vor bei:

- nachweislicher Vermeidung von Betriebsverlagerungen in Gebiete außerhalb von Schleswig-Holstein, verbunden mit dem Erhalt von mindestens 20 sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen.
- der Schaffung von mindestens 30 sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeits- und/ oder Ausbildungsplätzen.

In diesen Fällen wird eine Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vor Antragsstellung empfohlen.

Im Weiteren ist zwischen der Förderung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) zu unterscheiden.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten danach solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € aufweisen und
- zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften,  
Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist, werden kleine Unternehmen definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben und
- zu weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam stehen, die diese Definition nicht erfüllen. Ausnahmen: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften,  
Risiko-Kapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.

(Maßgeblich ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gem. Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung der Kommission Nr. 800/2008 v. 6. August 2008, Amtsbl. EU L 214/3 v. 9. August 2008, s. hier auch die Regelungen betr. Beteiligungsverhältnisse in Art. 3.)

Unternehmen, auf die die vorstehenden Kriterien nicht zutreffen, sind Großunternehmen. Die Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.

- 4.1 Grundsätzlich gilt für alle Förderungen Teil II A "Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung" des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der GRW.
- 4.2 Vorausgesetzt wird ein beihilfefreier Finanzierungsanteil von mindestens 25 % der Gesamtinvestitionskosten.
- 4.3 Gefordert werden angemessene Eigenmittel von mindestens 20 % der Gesamtinvestitionskosten. Hierzu zählen insbesondere Barmittel, Gesellschafterdarlehen, zu aktivierende Eigenleistungen, Mittel des ERP-Programmes „Kapital für Gründung“, haftungsfreigestellte Nachrangdarlehen sowie stille und offene Beteiligungen, nicht aber der cash-flow künftiger Jahre.
- 4.4 Beihilfebehaftete Finanzierungsinstrumente werden ggf. mit ihrem Beihilfepwert auf den Förderhöchstsatz gem. Koordinierungsrahmen der GRW angerechnet.
- 4.5 Die förderfähigen Investitionskosten müssen für Erweiterungs- und Errichtungsvorhaben mindestens 250 T€, für Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben grundsätzlich mindestens 500 T€ betragen (Ausnahmen: Kleine Unternehmen des Beherbergungsgewerbes, vgl. Ziff. 5.3.7). Wird die förderfähige Mindestinvestitionssumme unterschritten, entfällt grundsätzlich die Förderung bzw. ist sie grundsätzlich zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).
- 4.6 Neben den im GRW- Koordinierungsrahmen ausgeschlossenen Kosten sind nicht förderfähig: Eigenleistungen, Wohnraum, sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter, Tiere; durch Mietkauf oder Leasing finanzierte Wirtschaftsgüter; Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung. Gebrauchte Wirtschaftsgüter und Kosten für Grundstücke sind nur förderfähig
- bei Existenzgründungen und binnen 60 Monaten danach (Tag der Gewerbeanmeldung) entsprechend dem zusätzlichen Arbeitsplatzeffekt oder
  - bei Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.

Kosten des Grunderwerbs sind jedoch nur bis zu maximal 10% der gesamten zuschussfähigen Kosten des Investitionsvorhabens förderfähig.

5

### **Art und Umfang, Höhe der Förderung, spezielle Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare, sachkapitalbezogene Zuschüsse unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

Lohnkostenbezogene Zuschüsse werden nicht gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

5.1

### **Förderung von Investitionsvorhaben im C-Fördergebiet (ohne Tourismuswirtschaft)**

Zur Gebietsabgrenzung vgl. Anlage Ziffer 1.

Sachkapitalbezogene Zuschüsse werden gewährt für

- Vorhaben der Erweiterung
- Vorhaben der Errichtung
- Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue zusätzliche Produkte
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (Modernisierung und grundlegende Rationalisierung)

5.1.1

#### **Förderung von Vorhaben der Errichtung, der Erweiterung und der Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte**

Es müssen mindestens 2 zusätzliche sozialversicherungspflichtige Vollzeitdauerarbeitsplätze entstehen; in Betriebsstätten mit mehr als 14 bestehenden Vollzeitdauerarbeitsplätzen müssen mindestens 15 % zusätzliche sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze entstehen. Neue Ausbildungsplätze werden doppelt gerechnet.

Der Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte zur Sicherung von Arbeitsplätzen ist wie eine Errichtung förderfähig, sofern er nachweislich unter Marktbedingungen erfolgt. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bei der Übernahme von Stilllegung bedrohter Betriebsstätten wird nicht vorausgesetzt.

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich maximal 20 %.

Der Investitionszuschuss ist auf maximal 35 T€ je neu geschaffenen Vollzeitdauerarbeitsplatz begrenzt. Dies gilt auch für gesicherte Arbeitsplätze beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte. Jeder Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet.

#### **5.1.2** Förderung von Modernisierungen und grundlegenden Rationalisierungen

Eine Förderung ist nur bei KMU (vgl. Ziffer 3) möglich.

Bedingung ist - bis auf besonders zu begründende Ausnahmefälle mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr - die Sicherung der Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze zum Investitionsbeginn.

Modernisierungen und grundlegende Rationalisierungen können nur gefördert werden, wenn der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, mindestens 150% des Durchschnittswertes der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen beträgt.

Der Fördersatz beträgt maximal 10 % der förderfähigen Investitionskosten. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 35 T€ je gesicherten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplatz.

Grundsätzlich kann eine Betriebsstätte innerhalb der Bindungsfristen (vgl. Ziffer 6.3) nur einmal gefördert werden.



## **5.2 Förderung von Investitionsvorhaben im D-Fördergebiet**

Eine Förderung im D-Fördergebiet kann nur unter den in Ziffer 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfolgen. Zur Gebietsabgrenzung vgl. Anlage Ziffer 2. Eine Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen.

- 5.2.1** Im Übrigen ist bei der Förderung zwischen Kleinen und Mittleren Unternehmen zu unterscheiden. Der Fördersatz für eine Förderung
- von Kleinen Unternehmen beträgt bei Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben max. 10% , bei anderen Vorhaben max. 20%,
  - für Mittlere Unternehmen max. 10% unabhängig von der Art des Vorhabens.

- 5.2.2** Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, gilt die Ziffer 5.1 analog.

## **5.3 Investitionen im Tourismusbereich**

- 5.3.1** Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen in Gemeinden mit ausreichender touristischer Bedeutung im C-Fördergebiet. Dieses ist regelmäßig bei anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Anlage Ziffer 3) gegeben. Eine Förderung von Großunternehmen ist ausgeschlossen (vgl. 3).

An anderen Standorten - vor allem außerhalb der "Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung" oder der „Kernbereiche für Tourismus innerhalb der Entwicklungsräume und –gebiete für Tourismus und Erholung“ nach dem jeweils geltenden Landesentwicklungsplan; aktuell: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 719) - ist eine Förderung nur ausnahmsweise bei ausreichenden touristischen Ansatzpunkten (Zahl der Übernachtungen, Art und Anzahl der touristischen Angebote etc.) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr möglich.

- 5.3.2** Förderfähig sind gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit mehr als 8 Betten und mit mindestens 30 % Umsatzanteil aus Beherbergung.

### 5.3.3

Nicht gefördert werden:

- Gaststätten, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Saunen, Bowling- und Kegelbahnen, Tenniseinrichtungen, Indoorspielhallen u. a. m., soweit sie nicht Teil einer förderfähigen Einrichtung sind;
- Campingplätze und Wohnmobilcampingplätze,
- Ferienwohnungen und Ferienhäuser,
- Sportboothäfen und Golfplätze.

### 5.3.4

Errichtungsvorhaben (Neubauten) werden nur bei begründetem Bedarf in der Region gefördert. Auf Anforderung ist gegebenenfalls ein neutrales Gutachten vorzulegen, das diesen Bedarf begründet (z.B. Ausrichtung auf besondere Angebotssegmente bzw. Zielgruppen).

### 5.3.5

Gefördert werden nur Vorhaben, die mit der jeweils geltenden Tourismuskonzeption der Landesregierung sowie den örtlichen/regionalen Tourismusentwicklungszielen im Einklang stehen. Die förderungsfähigen Investitionskosten werden nur bis zu einer Höhe von max. 10 Mio. € anerkannt.

### 5.3.6

Bei Modernisierungsvorhaben im Tourismus (Vorhaben der Modernisierung und/oder Angebotsverbesserung, z. B. Wellnessbereich) muss der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, mindestens 150% des Durchschnittswertes der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen betragen.

Modernisierungsvorhaben mit förderfähigen Investitionen von mehr als 500.000 € sind abweichend von den Regelungen der Ziffer 5.1.2 für KMU (vgl. Ziffer 3) nur förderfähig, wenn mindestens zwei sozialversicherungspflichtige Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden. Für diese Modernisierungsmaßnahmen werden max. 10 % gewährt, max. 35 T€ je zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz.

Grundsätzlich kann eine Betriebstätte innerhalb der Bindungsfristen (vgl. Ziffer 6.3) nur einmal für ein Modernisierungsvorhaben Zuschüsse aus diesem Programm erhalten.

**5.3.7** Modernisierungsvorhaben mit förderfähigen Investitionen von mehr als 50.000 €, jedoch nicht mehr als 500.000 € von kleinen Unternehmen (vgl. Ziff. 3) des Beherbergungsgewerbes im C-Fördergebiet können grundsätzlich mit max. 25%, jedoch nicht mehr als max. 75.000 € gefördert werden.

Voraussetzung ist, dass die Unternehmen eine Klassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. DEHOGA nachweisen oder nachweislich mit der Investition diese Klassifizierung erreichen. Die Zahl der Arbeitsplätze, die zum Investitionsbeginn bestehen, muss in der Bindungsfrist (vgl. Ziff. 6.3 dieser Richtlinie) erhalten bleiben.

Energetische Maßnahmen, insbesondere zur Energieeinsparung, sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich untrennbar mit einer Qualitätssteigerung und/oder Standardverbesserung verbunden sind.

Bei Über- oder Unterschreitung der in Satz 1 genannten Grenzen entfällt grundsätzlich die Förderung bzw. ist sie grundsätzlich zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

**5.3.8** Sofern vorstehend keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen der Ziff. 5.1 analog.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen und Ausnahmeregelungen**

**6.1** Die Entscheidung über den Einsatz von GRW- Mitteln oder von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung obliegt im Einzelfall der Bewilligungsstelle.

**6.2** Ergibt sich bei Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, kann eine erhöhte Förderung von KMU oder eine Förderung von Großunternehmen zugelassen werden.

Die Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), bzw. für Beihilfen an KMU (vgl. Ziff. 1) sowie die Förderregeln des jeweils geltenden Koordinie-

rungsrahmens der GRW sind zu berücksichtigen.

**6.3** Die Besetzung der Dauerarbeitsplätze in der geförderten Betriebsstätte ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen. In Fällen von landespolitischem Interesse kann der Bindungszeitraum auf sieben Jahre ausgedehnt werden.

**6.4** Ergibt sich im Einzelfall, dass die Höhe der Förderung 5 % der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens unterschreitet, ist die Zuwendung zu versagen bzw. zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

## **7 Verfahren**

**7.1** Anträge sind auf amtlichem Formular einschließlich der Anlage zu stellen. Antragsformulare mit der Anlage zum Antrag können aus dem Internet unter <http://www.ib-sh.de/zuschuss-ga/> heruntergeladen werden. Sie sind in 4-facher Ausfertigung bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Antrags- und Bewilligungsstelle (Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel) vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen. Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) nicht als Beginn des Vorhabens. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind.

**7.2** Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des Landessubventionengesetzes. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Investitionsbank Schleswig-Holstein unverzüglich mitzuteilen.

**7.3** Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, der die Zuwendung gewährenden Stelle vor Auszahlung der Zuwendung mitzuteilen, ob eine von ihr/ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde.

Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der die Zuwendung gewährenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

**7.4** Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erworbenen Daten von der Investitionsbank auf Datenträger gespeichert und von der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

**7.5** Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird ein Verzeichnis in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens und des Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

**7.6** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls

erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117 und 117a LVwG), soweit nicht in diesen ergänzenden Grundsätzen Abweichungen zugelassen sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die relevanten Bestimmungen der EU.

8

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser ergänzenden Grundsätze tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Die bisherigen ergänzenden Fördergrundsätze vom 01. Oktober 2008 (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 883) haben weiter Bestand für die zur Zeit noch in der Abwicklung befindlichen Förderfälle. Die Erlasse vom 09. Juni 2010 (Amtsbl. Schl.-H. 2010, S. 435) und 8. März 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011, S. 190) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Ziffer 1.1.4. Teil II A des GRW- Koordinierungsrahmens bleibt unberührt.